

Geschäftsverzeichnismrn. 4153, 4159, 4161, 4162, 4165, 4166, 4168, 4169 und 4170
Urteil Nr. 94/2008 vom 26. Juni 2008

URTEIL

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 2. Juni 2006 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste hinsichtlich der Ernennung bestimmter Personalmitglieder der Generaldirektion der Gerichtspolizei in den Dienstgrad, in den sie eingesetzt worden sind, erhoben von Gunter Firlefyn und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Februar 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. März 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Gunter Firlefyn Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 bis 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2006 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste hinsichtlich der Ernennung bestimmter Personalmitglieder der Generaldirektion der Gerichtspolizei in den Dienstgrad, in den sie eingesetzt worden sind (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. September 2006).

b) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 6. März 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. März 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 desselben Gesetzes: Thierry Jacobs und Luc Colyn.

c) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. März 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. März 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung desselben Gesetzes: die VoG « Vakbond van de Belgische Politie », mit Sitz in 1070 Brüssel, Geurstraat 23, André Delcourt, Patrick Hubeau, Christian Van Mechelen, Frédéric Arce, Bernard Rodrique, Yves Dullier, Bernard Jeusette, Christian Jamin, Annie Moulin, Rafaël Roldan, Jean-Claude Labenne und Jean-Louis Voland.

d) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. März 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. März 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 bis 4 desselben Gesetzes: Wilfried Claes, John Cottenie, Julien Damiaans, Robert De Plecker, Joël De Keyzer, Steve Mahieu, Koen Matthys, Robert Montgomery, Frank Nelis, Matheus Neyens, Luc Nys, Danilo Pandolfi, Ivo Van Caelenberge, Gerry Van Gheem, Luc Vanmassenhove, Marc Vervaeen, Luc Ysebaert und Valentin Zwakhoven.

e) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 8. März 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. März 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 desselben Gesetzes: Johan Coolen und Louis Timmers.

f) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 8. März 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. März 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 und 3 desselben Gesetzes: Gert Cockx, Thierry Vandenhoute, Patrick Daelmans und Gino Van Wynsberge.

g) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 8. März 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. März 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Michel Momin Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 desselben Gesetzes.

h) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 8. März 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. März 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Matthieu Van Grimbergen Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 desselben Gesetzes.

i) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 8. März 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. März 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 desselben Gesetzes: Wally Dhaenens, Jurgen De Landsheer und Frank Olyslaegers.

Diese unter den Nummern 4153, 4159, 4161, 4162, 4165, 4166, 4168, 4169 und 4170 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien mit Ausnahme der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4162 haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht und der Ministerrat hat auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 2007

- erschienen

. RÄin I. Martens, in Gent zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4153,

. RA P. Lahousse, in Mecheln zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4159,

. RA D. Renders, ebenfalls *loco* RA B. Cambier und RA L. Cambier, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4161,

. RA P. Crispyn, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4162,

. RÄin C. Flamend, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nm. 4165, 4166, 4168, 4169 und 4170,

. RA J. Fransen *loco* RA M. Stommels, in Antwerpen zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter A. Alen und J. Spreutels Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Durch Anordnung vom 7. Februar 2008 hat der Hof die Verhandlung wiedereröffnet und den Sitzungstermin auf den 12. März 2008 anberaumt, nachdem er den Ministerrat aufgefordert hat, die nachstehenden Fragen in einem spätestens am 4. März 2008 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz zu beantworten, die innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien in Kopie zu übermitteln ist:

1. Wie hat sich die Rechtsstellung der Personalmitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei und der Personalmitglieder der Überwachungs- und Fahndungsbrigade der ehemaligen Gendarmerie vor ihrer Eingliederung in die Generaldirektion der Gerichtspolizei in den letzten zwei Jahrzehnten entwickelt?

2. Rechtfertigt diese Entwicklung eine spezifische Regelung für die Personalmitglieder dieser Generaldirektion?

3. Wie viele eingesetzte beziehungsweise ernannte Mitglieder der Generaldirektion der Gerichtspolizei entstammen je Dienstgrad den früheren Polizeidiensten?

4. Wie viele BSR-Brevetinhaber (vor dem 1. Januar 2001) gibt es, die zur Zeit in den Dienstgrad eines Kommissars beziehungsweise Hauptinspektors eingesetzt sind und die den Vorteil des Gesetzes vom 2. Juni 2006 genießen könnten? Ist ihre Anzahl identisch mit der Anzahl derjenigen, die tatsächlich dafür in Betracht kommen?

5. Wie viele eingesetzte Kommissare und Hauptinspektoren haben im Jahre 2007 an der besonderen Ausbildung für das Aufsteigen in den Offizierskader beziehungsweise in den Kader des Personals im mittleren Dienst teilgenommen und wie viele haben sie erfolgreich absolviert?

6. Wie viele Personalmitglieder, die in den Dienstgrad eines Hauptkommissars, eines Kommissars und eines Hauptinspektors ernannt sind, sind insgesamt innerhalb der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei tätig?

7. Wie viele eingesetzte Kommissare und eingesetzte Hauptinspektoren innerhalb der Generaldirektion der Gerichtspolizei verfügen neben dem BSR-Brevet über ein zusätzliches Brevet (das ebenfalls vor dem 1. Januar 2001 erworben wurde)?

Der Ministerrat hat einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 23. April 2008

- erschienen

. RAin I. Martens, in Gent zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4153,

. RA P. Lahousse, in Mecheln zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4159,

. RA D. Renders und RA B. Cambier, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4161,

. RA P. Crispyn, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4162,

. RAin C. Flamend, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 4165, 4166, 4168, 4169 und 4170,

. RA J. Fransen und RA M. Stommels, in Antwerpen zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter A. Alen und J. Spreutels Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Nichtigkeitsklagen richten sich gegen das Gesetz vom 2. Juni 2006 « zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste hinsichtlich der Ernennung bestimmter Personalmitglieder der Generaldirektion der Gerichtspolizei in den Dienstgrad, in den sie eingesetzt worden sind ». Dieses Gesetz bestimmt:

« Artikel 1. Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2. In den Königlichen Erlass vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste wird ein Artikel XII.VII.15^{quater} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VII.15^{quater}. § 1. Die derzeitigen Personalmitglieder des Kaders des Personals im einfachen Dienst, die am 1. Januar 2001 Inhaber des Brevets für die ergänzende gerichtspolizeiliche Ausbildung, die Zugang zu den Überwachungs- und Fahndungsbrigaden der Gendarmerie gab, sind, die seit diesem Datum ununterbrochen in einer Stelle der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei bestellt sind und die bei der letzten Bewertung nicht die Endnote “ ungenügend ” erhalten haben, können durch Aufsteigen in den Kader des Personals im mittleren Dienst befördert werden, sofern sie an einer besonderen Ausbildung für das Aufsteigen in den Kader des Personals im mittleren Dienst teilnehmen.

§ 2. Das Programm der in § 1 erwähnten Ausbildung wird vom König bestimmt. Sie beträgt mindestens hundertvierzig Stunden und wird über einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren erteilt.

Die Zulassung zu der Ausbildung wird festgelegt, indem die in § 1 erwähnten Personalmitglieder in fünf gleiche Gruppen in abnehmender Reihenfolge des Alters ihres in § 1 erwähnten Brevets oder, bei gleichem Alter des Brevets, ihres Kaderalters eingeteilt werden. Jedes Jahr werden die Kandidaten der folgenden Gruppe zu der Ausbildung zugelassen, sofern sie bei der letzten Bewertung nicht die Endnote “ ungenügend ” erhalten haben.

§ 3. Die in § 2 Absatz 2 erwähnten Personalmitglieder der ersten Gruppe, die alle diesbezüglichen Bedingungen erfüllen, werden am 1. Januar 2008 befördert; die anderen werden

am 1. Januar des Jahres nach demjenigen, in dem sie ihre Ausbildung abgeschlossen haben, befördert.

Die aufgrund von § 1 beförderten Personalmitglieder werden für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ihrer Beförderung von der Mobilität für andere Stellen als diejenigen in der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei ausgeschlossen.

Diese Beförderungen werden nicht auf die Anzahl Personalmitglieder angerechnet, die zu der Grundausbildung für den Kader des Personals im mittleren Dienst zugelassen wird. ’

Art. 3. In denselben Königlichen Erlass wird ein Artikel XII.VII.16*quinquies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VII.16*quinquies*. § 1. Die derzeitigen Personalmitglieder des Kadres des Personals im mittleren Dienst, die am 1. Januar 2001 Inhaber des Brevets für die ergänzende gerichtspolizeiliche Ausbildung, die Zugang zu den Überwachungs- und Fahndungsbrigaden der Gendarmerie gab, sind, die seit diesem Datum ununterbrochen in einer Stelle der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei bestellt sind, die seit mindestens fünf Jahren dort in den Dienstgrad eines Kommissars eingesetzt werden und die bei der letzten Bewertung nicht die Endnote “ ungenügend ” erhalten haben, können durch Aufsteigen in den Offizierskader befördert werden, sofern sie an einer besonderen Ausbildung für das Aufsteigen in den Offizierskader teilnehmen.

§ 2. Das Programm der in § 1 erwähnten Ausbildung wird vom König bestimmt. Sie beträgt mindestens zweihundertzehn Stunden und wird über einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren erteilt.

Die Zulassung zu den ersten fünf Ausbildungssitzungen wird festgelegt, indem die in § 1 erwähnten Personalmitglieder, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel XII.VII.18 fallen und die die anderen Bedingungen bereits vor Beginn der ersten Ausbildungssitzung erfüllen, in fünf gleiche Gruppen in abnehmender Reihenfolge ihres Kaderalters eingeteilt werden, wobei Inhaber des Brevets eines höheren Unteroffiziers der Gendarmerie und anschließend diejenigen, die eine mit der Ausübung einer Gewalt verbundene Stelle, die vom Minister bestimmt worden ist, bekleiden, jedoch Vorrang haben.

Die in § 1 erwähnten Personalmitglieder, die in den Anwendungsbereich von Artikel XII.VII.18 fallen und die die anderen Bedingungen bereits vor Beginn der ersten Ausbildungssitzung erfüllen, werden zu der Ausbildungssitzung ihrer Wahl zugelassen.

Die anderen in § 1 erwähnten Personalmitglieder werden zu der Ausbildungssitzung zugelassen, die nach dem Tag, an dem sie die anderen Bedingungen erfüllen, stattfindet, und zwar frühestens 2011.

Personalmitglieder, die bei der letzten Bewertung die Endnote “ ungenügend ” erhalten haben, werden nicht zu der Ausbildung zugelassen.

§ 3. Die in § 2 Absatz 2 erwähnten Personalmitglieder der ersten Gruppe, die alle diesbezüglichen Bedingungen erfüllen, werden am 1. Januar 2008 befördert; die anderen Kandidaten werden am 1. Januar des Jahres nach demjenigen, in dem sie ihre Ausbildung abgeschlossen haben, befördert.

Bei der Ernennung in den Dienstgrad eines Kommissars erhalten sie die Gehaltstabelle O2 mit einem Dienstalter in der Gehaltstabelle, das gleich null ist.

Die aufgrund von § 1 beförderten Personalmitglieder werden für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ihrer Beförderung von der Mobilität für andere Stellen als diejenigen in der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei ausgeschlossen.

Diese Beförderungen werden nicht auf die Anwerbungen von Offizieren angerechnet. '

Art. 4. In denselben Königlichen Erlass wird ein Artikel XII.XI.18*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' Art. XII.XI.18*bis*. § 1. Das Personalmitglied, das aufgrund von Artikel XII.VII.15*quater* durch Aufsteigen in den Kader des Personals im mittleren Dienst befördert wird, erhält die Gehaltstabelle M1.1 oder M2.1, je nachdem ob das Maximum der Gehaltstabelle, die es als Mitglied des Kadres des Personals im einfachen Dienst vor dieser Beförderung erhielt, erhöht um den Jahresbetrag der in Artikel XII.XI.21 § 1 Absatz 3 Nr. 1 erwähnten Zulage, weniger oder mehr als das Maximum der Gehaltstabelle M1.1 beträgt.

§ 2. In Abweichung von den Artikeln XI.II.3 bis XI.II.9 wird das finanzielle Dienstalter des in § 1 erwähnten Personalmitglieds am Datum dieser Beförderung neu berechnet, wobei in der Gehaltstabelle M1.1 beziehungsweise M2.1 das Dienstalter bestimmt wird, das mit dem Betrag des Gehalts übereinstimmt, das dem vollen Gehalt, wie in Artikel XI.I.3 Nr. 2 erwähnt, das es am Tag vor dieser Beförderung erhielt, entspricht oder unmittelbar darüber liegt, erhöht um den Jahresbetrag der in Artikel XII.XI.21 § 1 Absatz 3 Nr. 1 erwähnten Zulage.

Das gemäß Absatz 1 neu berechnete Dienstalter wird nach der Beförderung durch die seitdem geleisteten effektiven Dienste, wie in Artikel XI.II.4 erwähnt, ergänzt.

§ 3. Das in § 1 erwähnte Personalmitglied verliert ab dieser Beförderung endgültig das Anrecht auf die in Artikel XII.XI.21 § 1 erwähnte Zulage. '

Art. 5. Vorliegendes Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft ».

B.2. Die Klagegründe sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die angefochtenen Bestimmungen einen Behandlungsunterschied einführen zwischen den heutigen Personalmitgliedern im einfachen und im mittleren Dienst, die am 1. Januar 2001 Inhaber des Brevets für die ergänzende gerichtspolizeiliche Ausbildung seien, die Zugang zu den Überwachungs- und Fahndungsbrigaden der Gendarmerie gegeben habe, und die seit diesem Datum ununterbrochen in einer Stelle der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei bestellt gewesen seien, die unter bestimmten Bedingungen in den Kader des Personals im mittleren Dienst oder in den Offizierskader befördert werden könnten und somit auch in den höheren Dienstgrad, in den sie eingesetzt worden seien, ernannt werden

könnten, einerseits, und den Personalmitgliedern, die nicht diese Bedingungen erfüllten, weil sie entweder in eine Stelle bei der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei eingesetzt worden seien, ohne jedoch über das vorerwähnte Brevet zu verfügen, oder bei anderen Direktionen der föderalen Polizei und der lokalen Polizei und daher nicht diese Möglichkeit zur Beförderung hätten, andererseits. Die klagenden Parteien führen an, für den somit eingeführten Behandlungsunterschied bestehe keine objektive und vernünftige Rechtfertigung.

B.3. Das angefochtene Gesetz führt für eine bestimmte Kategorie der Personalmitglieder der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei die Möglichkeit zur Beförderung in einen Dienstgrad im Kader des Personals im mittleren Dienst (Artikel 2) oder im Offizierskader (Artikel 3) ein.

Diese Möglichkeit unterliegt jedoch bestimmten Bedingungen - sie gilt nur für Personalmitglieder im einfachen oder mittleren Dienst; diese Personalmitglieder müssen am 1. Januar 2001 Inhaber des Brevets für die ergänzende gerichtspolizeiliche Ausbildung sein, die Zugang zu den Überwachungs- und Fahndungsbrigaden der Gendarmerie gab; sie müssen seit diesem Datum ununterbrochen in einer Stelle der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei bestellt gewesen sein; sie dürfen keine letzte Bewertung mit der Endnote « ungenügend » haben; sie müssen an einer besonderen Ausbildung für das Aufsteigen in den Kader des Personals im mittleren Dienst oder in den Offizierskader mit einer Dauer von 140 Stunden (Aufsteigen in den Kader des Personals im mittleren Dienst) beziehungsweise von 210 Stunden (Aufsteigen in den Offizierskader) teilnehmen. Zur Beförderung in den Offizierskader ist es außerdem erforderlich, dass das betreffende Personalmitglied seit mindestens fünf Jahren in den Dienstgrad eines Kommissars eingesetzt war. In Artikel XII.VII.21 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste war die Einsetzung von Personalmitgliedern mit dem Dienstgrad eines Polizeiinspektors in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors für die Dauer ihrer Einsetzung am Datum des Inkrafttretens dieses Erlasses vorgesehen für die Generaldirektion der Gerichtspolizei oder für die dezentralisierten gerichtspolizeilichen Einheiten, so dass auch zur Beförderung zum Hauptinspektor die Bedingung für die vorherige Einsetzung in diesen Dienstgrad erfüllt ist.

Die Personalmitglieder, die unter Einhaltung der durch das angefochtene Gesetz eingeführten Modalitäten befördert werden, sind während eines Zeitraums von fünf Jahren ab der Beförderung von der Mobilität für andere Stellen als diejenigen in der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei ausgeschlossen. Artikel 4 regelt das finanzielle Statut der durch Aufsteigen in den Kader des Personals im mittleren Dienst beförderten Personalmitglieder.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.4. Der Ministerrat führt an, dass eine Reihe von Klägern kein Interesse mehr an der durch sie eingereichten Nichtigkeitsklage hätten, weil sie entweder zu der im angefochtenen Gesetz vorgesehenen Ausbildung aufgefordert worden seien, so dass das angefochtene Gesetz auf sie anwendbar sei, oder weil es sich um eingesetzte Polizeihauptkommissare handele, die alle in Anwendung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 « über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste » in diesen Dienstgrad befördert würden.

B.5. Da für jede der angefochtenen Bestimmungen Kläger ihr Interesse nachgewiesen haben, braucht der Hof die Einrede bezüglich der Interesses gewisser einzelner Kläger nicht zu prüfen.

Zur Hauptsache

B.6. Die angeprangerten Behandlungsunterschiede beruhen auf verschiedenen, gleichzeitig anwendbaren Kriterien, nämlich die Art und das Datum des durch die Personalmitglieder erlangten Brevets, die Art der Stelle und des Dienstes, für die sie bestellt wurden, und das Datum, an dem dies geschehen ist, sowie das Ergebnis der letzten Bewertung. Diese Kriterien können als objektive Kriterien angesehen werden.

B.7. Mit den angefochtenen Bestimmungen bezweckte der Gesetzgeber, einen Mechanismus einzuführen, « durch den die eingesetzten Personalmitglieder mit einem Brevet, das ihnen Zugang zu den Überwachungs- und Fahndungsbrigaden gab, ihre Position verstärken können, indem sie die Möglichkeit erhalten, die erworbene Erfahrung durch die eigentliche Ernennung in den Dienstgrad, in den sie eingesetzt worden sind, in Wert zu setzen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2302/001, S. 5).

Die bis dahin bestehende, als « nicht ideal » bezeichnete Situation innerhalb der Generaldirektion der Gerichtspolizei, die durch die angefochtene Regelung behoben werden sollte, ergab sich aus dem Umstand, dass die Direktion durch die Zusammenlegung aller Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei und aller Mitglieder der Überwachungs- und Fahndungsbrigaden der ehemaligen Gendarmerie geschaffen wurde. Die Personalstrukturen dieser beiden früheren Korps und Einheiten sind jedoch radikal verschieden. Beide ehemaligen Organe sollten jedoch innerhalb der Generaldirektion zusammengefügt werden und ihre Mitglieder sollten die gleichen Aufgaben erfüllen. Um die Unterschiede in der Personalstruktur zu beheben, wurde beschlossen, die Personalmitglieder der früheren Überwachungs- und Fahndungsbrigaden in einen höheren Dienstgrad einzusetzen:

« In aller Ehrlichkeit und mit dem Ziel, sehr sensibel aber korrekt die Integration des Personals zu gewährleisten, wurde beschlossen, alle Mitglieder des Personals im einfachen Dienst der Generaldirektion der Gerichtspolizei, die aus der früheren Gendarmerie stammen, in den Dienstgrad eines Hauptinspektors (mittlerer Dienst) einzusetzen und ihnen sowie den ernannten Mitgliedern des Personals im mittleren Dienst aus der ehemaligen Gendarmerie eine ergänzende Zulage zu gewähren, die teilweise den Unterschied zwischen ihrem Gehalt und demjenigen ihrer Kollegen aus der ehemaligen Gerichtspolizei ausgleichen sollte. Um zu gewährleisten, dass die ehemaligen Mitglieder der Überwachungs- und Fahndungsbrigaden weiterhin Vorgesetzten in der Hierarchie aus den früheren Überwachungs- und Fahndungsbrigaden unterstehen, wurde beschlossen, 270 Mitglieder des Personals im mittleren Dienst aus den ehemaligen Überwachungs- und Fahndungsbrigaden in den Dienstgrad eines

Kommissars einzusetzen. Diese Einsetzungen bestehen darin, auf prekärer Grundlage die Attribute des Dienstgrades zu erteilen (Bezeichnung, Abzeichen). Zur Anwendung der Rechtsstellung unterliegt das in einen Dienstgrad eingesetzte Personalmitglied weiterhin den Bestimmungen, die für den Dienstgrad gelten, in den es ernannt wurde. Ein Mitglied des Personals im einfachen Dienst, das in den Dienstgrad eines Hauptinspektors eingesetzt wurde, behält also das Gehalt eines Inspektors. Ein Hauptinspektor, der in den Dienstgrad eines Kommissars eingesetzt wurde, behält das Gehalt eines Hauptinspektors » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2302/001, SS. 4 und 5).

B.8. Das Annehmen von Regeln, die dazu dienen, in eine Einheitspolizei Personalmitglieder zu integrieren, die aus drei Polizeikorps stammen, wobei für diese Korps wegen ihrer spezifischen Aufträge unterschiedliche Statute galten, setzt voraus, dass dem Gesetzgeber ein ausreichender Beurteilungsspielraum überlassen wird, damit eine Reform von solcher Bedeutung gelingen kann. Dies gilt ebenfalls, wenn der Gesetzgeber, wie im vorliegenden Fall, in dieser Angelegenheit erneut handelt.

Es obliegt dem Hof zwar nicht, eine Beurteilung an Stelle des Gesetzgebers vorzunehmen, doch er ist ermächtigt zu prüfen, ob der Gesetzgeber Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftigt gerechtfertigt sind hinsichtlich der von ihm verfolgten Zielsetzungen.

Bei dieser Prüfung ist zu berücksichtigen, dass es sich im vorliegenden Fall um eine besonders komplexe Angelegenheit handelt, wobei eine Regel, die sich auf gewisse Aspekte davon bezieht und die bestimmte Kategorien von Personalmitgliedern als diskriminierend empfinden können, Bestandteil einer globalen Regelung ist, die dazu dient, diese Polizeikorps, die jeweils ihre eigenen Merkmale hatten, zu integrieren. Obwohl gewisse Bestandteile einer solchen Regelung einzeln betrachtet relativ weniger vorteilhaft für bestimmte Kategorien von Personalmitgliedern sein können, entbehren sie dennoch nicht notwendigerweise einer vernünftigen Rechtfertigung, wenn diese Regelung insgesamt geprüft wird. Der Hof muss den Umstand berücksichtigen, dass eine Nichtigerklärung bestimmter Teile einer solchen Regelung die globale Ausgewogenheit beeinträchtigen könnte.

B.9. Die Zielsetzung, die der Gesetzgeber mit dem angefochtenen Gesetz angestrebt hat, nämlich die durch die Personalmitgliedern erworbene Erfahrung durch ihre Ernennung in den Dienstgrad, in den sie eingesetzt worden sind, in Wert zu setzen, kann an sich als gesetzmäßig angesehen werden. Es ist jedoch zu prüfen, ob die Maßnahme objektiv und vernünftigt gerechtfertigt ist angesichts der Folgen, zu denen sie führt.

Das angefochtene Gesetz, das Änderungen an den Übergangsbestimmungen über die Laufbahn des Einsatzkaders beinhaltet, ist außerdem im Lichte der Gesamtheit der Maßnahmen zu beurteilen, die bezüglich der Eingliederung der Personalmitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei sowie der Personalmitglieder der Überwachungs- und Fahndungsbrigaden der ehemaligen Gendarmerie in der Vergangenheit ergriffen wurden, insbesondere, wenn diese bereits dem Hof zur Kontrolle unterbreitet worden sind.

B.10. Bei der im Urteil Nr. 102/2003 vom 22. Juli 2003 vorgenommenen Beurteilung der Einsetzung der ehemaligen Mitglieder der Überwachungs- und Fahndungsbrigaden der ehemaligen Gendarmerie in den Dienstgrad eines Kommissars wurde die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme ausdrücklich mit dem Umstand gerechtfertigt, dass die Einsetzung durch ihre eigentliche Beschaffenheit den Begünstigten lediglich einen funktionalen Vorteil gewährt, da sie weiterhin den statutarischen Regeln unterliegen, die auf das Personal im mittleren Dienst der integrierten Polizei Anwendung finden, und sie den Vorteil der Einsetzung verlieren, wenn sie den gerichtspolizeilichen Bereich verlassen (B.32.2.4). Die Einsetzung, die nur die Ausübung der Funktionen mit sich bringt, die mit dem höheren Dienstgrad, in den das Personalmitglied eingesetzt wird, verbunden sind, ohne dass es den statutarischen Regeln unterstellt wird, die sich aus dem Umstand, dass es diesem Dienstgrad angehört, ergeben, stellte eine relevante Maßnahme angesichts der Zielsetzung des Gesetzgebers dar, die darin bestand, ein Gleichgewicht zwischen der Anzahl Kommissare, die aus der Gerichtspolizei stammen, und der Anzahl derjenigen aus den Überwachungs- und Fahndungsbrigaden herzustellen (B.33.3).

Im demselben Urteil hat der Hof außerdem erklärt, dass die Maßnahme, mit der die Möglichkeit zur Einsetzung in den Dienstgrad eines Hauptinspektors den Mitglieder der ehemaligen Gemeindepolizei, die gleichwertige Fahndungsfunktionen ausüben, verweigert wird, nicht gerechtfertigt werden kann durch das bloße Bestehen von Spannungen zwischen der ehemaligen Gerichtspolizei und den Überwachungs- und Fahndungsbrigaden der ehemaligen Gendarmerie (B.32.3.3).

B.11. Um die im vorerwähnten Urteil auch festgestellten Behandlungsunterschiede bezüglich der Inwertsetzung der unterschiedlichen Brevets zu beheben, hat der Gesetzgeber eine wesentliche Erweiterung ihrer Inwertsetzung vorgesehen, über die der Hof in den Urteilen

Nr. 12/2007 vom 17. Januar 2007 und Nr. 27/2007 vom 21. Februar 2007 befunden hat. Der Hof hat dabei, unter anderem in den Erwägungen B.8.6 und B.8.7 des Urteils Nr. 12/2007, anerkannt, dass die Inwertsetzung bestimmter Brevetinhaber und Absolventen bestimmter Prüfungen nicht notwendigerweise identische Folgen haben muss, vorausgesetzt, dass die Erweiterung der Regeln für die den einen gewährte Inwertsetzung substantiell genug ist, um dem Vergleich mit den Rechten der anderen standzuhalten. Im gleichen Sinne wurde geurteilt, dass der Behandlungsunterschied zwischen Eingesetzten und Nichteingesetzten vernünftig gerechtfertigt werden kann durch das Erfüllen bestimmter Bedingungen, das Bestehen von Auswahlprüfungen, das Absolvieren von Ausbildungen und das Bekleiden von Stellen des höheren Kaders oder eines höheren Dienstgrades während einer gewissen Zeit (B.12.2 des Urteils Nr. 12/2007).

B.12. Das angefochtene Gesetz gewährt nur einer Kategorie von Brevetinhabern, nämlich den Inhabern des Brevets für die ergänzende gerichtspolizeiliche Ausbildung, die Zugang zu den Überwachungs- und Fahndungsbrigaden der Gendarmerie gab, die in den Kader des Personals im mittleren Dienst oder in den Offizierskader eingesetzt sind und ununterbrochen in einer Stelle der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei bestellt waren, die Möglichkeit, in den Dienstgrad ernannt zu werden, in den sie eingesetzt wurden.

Mit diesem Vorteil sind folgende zusätzliche Bedingungen verbunden: Die Bewerber dürfen keine letzte Bewertung mit der Endnote « ungenügend » haben; sie müssen an einer besonderen Ausbildung für das Aufsteigen in den Kader des Personals im mittleren Dienst oder in den Offizierskader mit einer Dauer von 140 Stunden (Aufsteigen in den Kader des Personals im mittleren Dienst) beziehungsweise von 210 Stunden (Aufsteigen in den Offizierskader) teilnehmen. Sobald sie ernannt sind, sind sie zusätzlich während eines Zeitraums von fünf Jahren ab der Beförderung von der Mobilität für andere Stellen als diejenigen in der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei ausgeschlossen.

B.13. Der Ministerrat rechtfertigt diese Maßnahme damit, dass die betroffenen Personalmitglieder bereits eine spezifische Ausbildung erhalten hätten und für Aufgaben eingesetzt würden, die innerhalb des gerichtspolizeilichen Bereichs der föderalen Polizei unentbehrlich seien. Gleichzeitig verweist er darauf, dass die Inwertsetzung nicht bedingungslos erfolge, denn die Betroffenen dürften keine letzte Bewertung mit der Endnote « ungenügend » erhalten haben und müssten an einer ergänzenden Ausbildung teilnehmen.

B.14. Wie die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 4159, 4161, 4162 und 4165 anführen, führt das angefochtene Gesetz einen Behandlungsunterschied ein zwischen den verschiedenen Kategorien von eingesetzten Hauptinspektoren und Kommissaren innerhalb der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei je nach der Art des Brevets, das die Betroffenen besitzen. Insbesondere die Inhaber des Brevets als operativer Verbrechensanalyst fühlen sich benachteiligt.

B.15. Die angefochtene Maßnahme bezweckt, die Spannungen zu beheben, die innerhalb des gerichtspolizeilichen Bereichs der föderalen Polizei zwischen den ernannten Hauptinspektoren und Kommissaren und den eingesetzten Hauptinspektoren und Kommissaren, die über das Brevet für die ergänzende gerichtspolizeiliche Ausbildung, die Zugang zu den Überwachungs- und Fahndungsbrigaden der ehemaligen Gendarmerie gab, entstanden sind.

Die angefochtene Maßnahme beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art des berücksichtigten Brevets, und ist sachdienlich, um das vorerwähnte Ziel zu erreichen.

B.16.1. Der Hof muss noch prüfen, ob die Maßnahme keine unverhältnismäßigen Folgen hat.

Es ist offensichtlich, dass der Vorteil, der durch die Artikel 2 und 3 des angefochtenen Gesetzes dieser Kategorie von eingesetzten Polizeihauptinspektoren und -kommissaren gewährt wird, als ein bedeutender und wesentlicher Vorteil angesehen werden kann, da sie ohne irgendeine mengenmäßige Begrenzung des Zugangs zu den betreffenden Ämtern alle statutarischen und finanziellen Vorteile des Dienstgrades, in den sie zuvor eingesetzt waren, genießen, mit der Möglichkeit der unbegrenzten Mobilität nach fünf Jahren, während das Fehlen dieser Vorteile die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zur Einsetzung in den höheren Dienstgrad, die der Hof in seinem Urteil Nr. 102/2003 beurteilt hat, rechtfertigte.

B.16.2. Aus den durch die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4161 angeführten und durch den Ministerrat nicht in Frage gestellten Fakten geht hervor, dass die Dauer der Ausbildung, an der die letzte Beförderungsguppe von Inhabern des Brevets für die ergänzende gerichtspolizeiliche Ausbildung, die Zugang zu den Überwachungs- und Fahndungsbrigaden der

Gendarmerie gab, teilgenommen hat, und die Erfahrung, die sie gegebenenfalls in deren Einsatzkader gesammelt haben und die vor der Bestellung in der betreffenden Stelle erworben wurde, sehr unterschiedlich sein konnten. Diese Ausbildung und die spezifische Beschaffenheit der Aufgaben, die durch die begünstigte Kategorie von Personalmitgliedern ausgeführt werden, sind nicht so beschaffen, dass der Vorteil der Beförderung durch Aufsteigen im Sinne der Artikel 2 und 3 des angefochtenen Gesetzes ungeachtet der Dauer ihrer Ausbildung und ungeachtet der ausgeführten Aufgaben, die allesamt ebenso wesentlich sind für das Funktionieren der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei, nicht den eingesetzten Hauptinspektoren und den Kommissaren, die dieser Generaldirektion unterstehen und die, während sie die anderen, in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen erfüllen, nicht im Besitz des vorerwähnten Brevets sind, nicht gewährt werden kann. Indem der Gesetzgeber somit innerhalb der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei einen neuen Behandlungsunterschied zwischen eingesetzten Polizeihauptinspektoren und -kommissaren eingeführt hat, hat er einen diskriminierenden Verstoß gegen die Rechte derjenigen von ihnen, die sich in der vorstehend beschriebenen Situation befinden, begangen.

B.17. Insofern ein Behandlungsunterschied angeprangert wird zwischen eingesetzten Kommissaren und Hauptinspektoren je nach der Beschaffenheit der Direktion innerhalb der föderalen Polizei, in der sie bestellt wurden, sowie zwischen der durch das angefochtene Gesetz betroffenen Kategorie von Personalmitgliedern und den eingesetzten Kommissaren und Hauptinspektoren der lokalen Polizei, ist festzustellen, dass die Maßnahme vernünftig gerechtfertigt ist wegen der damit angestrebten, in B.7 erläuterten besonderen Zielsetzung, die sich ausschließlich auf die Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei bezieht.

B.18. Insofern der Behandlungsunterschied zwischen eingesetzten Kommissaren und Hauptinspektoren einerseits und eingesetzten Hauptkommissaren andererseits angeprangert wird, ist festzustellen, dass dieser Unterschied nun nicht mehr besteht, da durch das Gesetz van 15. Mai 2007 « über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste » die Ernennung der eingesetzten Hauptkommissare unter vergleichbaren Bedingungen vorgesehen wurde, im Übrigen ungeachtet der Direktion der föderalen Polizei, der sie angehören, und ungeachtet dessen, ob sie zur föderalen oder zur lokalen Polizei gehören. Vorbehaltlich des Urteils über die

Klagen auf Nichtigkeitserklärung dieses Gesetzes in den Rechtssachen Nrn. 4380 und 4384 sind die Klagen, die gegen das nunmehr angefochtene Gesetz durch drei Kläger in der Rechtssache Nr. 4162 und durch die Kläger in der Rechtssache Nr. 4166 eingeleitet wurden, in diesem Maße gegenstandslos.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2006 «zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste hinsichtlich der Ernennung bestimmter Personalmitglieder der Generaldirektion der Gerichtspolizei in den Dienstgrad, in den sie eingesetzt worden sind» für nichtig, insofern sie durch die Einfügung der Artikel XII.VII.15*quater* und XII.VII.16*quinquies* in den vorerwähnten königlichen Erlass vom 30. März 2001 den eingesetzten Hauptinspektoren und Kommissaren der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei den Vorteil der Beförderung durch Aufsteigen versagen, die, während sie die weiteren in diesen Bestimmungen festgelegten Bedingungen erfüllen, nicht Inhaber des Brevets für die ergänzende gerichtspolizeiliche Ausbildung, die Zugang zu den Überwachungs- und Fahndungsbrigaden der Gendarmerie gab, sind;

- beschließt, dass die Untersuchung der gegen dieses Gesetz gerichteten Nichtigkeitsklagen in der Rechtssache Nr. 4162 insofern, als diese Klagen von einem eingesetzten Hauptkommissar erhoben worden sind, und in der Rechtssache Nr. 4166 fortzusetzen ist, wenn den Klagen gegen Artikel 34 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 «über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste» in den Rechtssachen Nrn. 4380 und 4384 stattgegeben wird;

- beschließt, dass dieselben Nichtigkeitsklagen entgegengesetztenfalls aus dem Geschäftsverzeichnis des Hofes zu streichen sind;

- weist die Klagen im Übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt